

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1926)
Heft: 1

Vereinsnachrichten: Normen unser Gesellschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schluss der Ausstellung am 31. Oktober.

Wir ersuchen unsere Kollegen von neuem, dieser Gesellschaftsausstellung ihre besten Werke zu reservieren.

Normen unser Gesellschaft

Dem Wunsche verschiedener Sektionen entsprechend, bringen wir unsern Mitgliedern die seit 1922 festgesetzten Normen in Erinnerung:

1. Jurys für Ausstellungen haben ausschliesslich aus Künstlern zu bestehen.
 2. Jurys für Wettbewerbe sollen in der Mehrzahl aus Künstlern bestehen (Vertretung der Veranstalter des Wettbewerbes).
 3. Hat die Jury einen ersten Preis erteilt, so ist demselben die Ausführung garantiert.
 4. Werden Künstler zu Wettbewerben eingeladen (beschränkte Wettbewerbe), so sind die Eingeladenen in angemessener Weise zu honorieren.
 5. Bei Ausschreibung eines Wettbewerbes oder einer Ausstellung ist gleichzeitig die Besetzung der Jury zur Kenntnis zu bringen.
 6. Es ist dafür zu sorgen, dass die Jury wenn möglich spätestens acht Tage nach Eintreffen der Werke ihres Amtes walten kann.
- Ueberlassung des Reproduktionsrechtes nur gegen Entschädigung.
-

Kunstblatt 1926

Es freut uns mitteilen zu können, dass das Kunstblatt 1926 eine Arbeit von Hiram Brulhart (Sektion Freiburg) sein wird.

Wettbewerb

Figurenfenster der Fassaden der St. Antoniuskirche in Basel.

Dieser Wettbewerb, dessen Preissumme leider sehr bescheiden bemessen ist, scheint künstlerisch interessante Aufgaben zu stellen. Die Kollegen, die sich für den Wettbewerb interessieren, mögen baldigst Herrn C. Schäuble-Reinert, Brunnmattgasse 5, Basel, um Zusendung des ausführlichen Programmes ersuchen. Wie wir vernehmen, ist die anfänglich auf den 15. Juni d. J. angesetzte Frist für Einreichung der Projekte um einen Monat verlängert worden.
